

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Personalstelle  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

Bremen,

**Verpflichtung**  
**nach dem Bremischen Datenschutzgesetz**  
**(BremDSG v. 04. März 2003)**

Vor der/ dem zuständigen Unterzeichnenden erschien heute zum Zwecke der  
Verpflichtung.

nach § 6 des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der  
Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz –BremDSG-) vom 04. März 2003  
(Brem. GBl. S. 85)

Frau/Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

Die/der Erschienenene wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 BremDSG verpflichtet. Sie/er wurde darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflicht auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehe.

Sie/Er wurde darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis insbesondere nach § 37 BremDSG mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Verpflichtenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)